



Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

für die Ortschaften: Löbnitz, Reibitz, Roitzschjora, Sausedlitz



Löbnitz



Reibitz

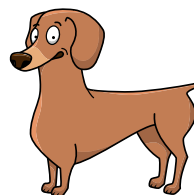


Roitzschjora



Sausedlitz

**Liebe Hundebesitzer,
wir fordern eine saubere
Gemeinde!**



Vorsicht Tretminen!

Liebe Löbnitzer,

Löbnitz mit seinen Ortsteilen hat sich zu einer schmucken und zeigenswerten Gemeinde entwickelt, in der man sich wohlfühlen kann und soll.

Dazu gehört aber auch, dass man sich den Hinterlassenschaften unserer geliebten Vierbeiner annimmt.

Wir möchten doch alle unsere Rasenflächen unbeschwert und gefahrlos betreten können.

Ich wünsche mir, dass wir alle auch an unsere Mitmenschen denken und unseren Kindern ein gutes Vorbild sind.

Wenn sich zukünftig jeder ein klein wenig Mühe geben wird, können wir gemeinsam das Problem lösen.

Mit bestem Dank für Ihre Unterstützung.



D. Hoffmann
stellvertretender Bürgermeister

Ein Bild (siehe Titelseite), das wir nicht gern gemacht haben, doch welches notwendig geworden ist.

Auf den Wiesen vor der Schule und der Turnhalle in Löbnitz ist es nicht mehr möglich für uns, darüber zu gehen, denn ein Hundehaufen nach dem anderen ist dort zu finden. Na klar, es gibt daneben einen Fußweg, es macht jedoch Spaß über die Wiese zu laufen oder auch mal darauf zu spielen, denn in Bewegung sind wir immer.

Es ist ärgerlich, am Morgen zur Schule zu kommen und beim Aussteigen aus dem Auto in einen frischen Hundehaufen auf dem Fußweg zu treten. Das möchte niemand erleben. Auch im Park ist gefahrloses Versteckspielen oder Picknicken schwer möglich, weil überall „Tretminen“ lauern.

Deshalb geht der Appell an Sie, die Hundehalter. Wenn Sie mit Ihren vierbeinigen Freunden Gassi gehen, haben Sie bitte eine Mülltüte dabei, um die Hundehaufen im Müll zu entsorgen und vielleicht finden Sie einen neuen Weg mit Ihren Hunden spazieren zu gehen, damit das kleine oder auch große „Geschäft“ erledigt werden kann.

Die Kinder und Erzieher des Hortes

Das 19. Drachenfest in Sausedlitz – wieder ein tolles Highlight



Auch in diesem Jahr hieß es: Landfrauen bereitet dieses Drachenfest gut vor, es kommen viele Besucher. Und sie kamen.

Sommerwetter pur, nur der Wind ließ zu wünschen übrig. Trotzdem waren rund 70 Kinder mit Eltern, Großeltern, Onkel, Tanten usw. an den Start gegangen. Ein kunterbuntes Treiben mit rund 250 - 300 Besuchern erfreute uns am Seelhausener See.

Attraktionen gab es viele. Neben dem Drachensteigen probierten sich die Kinder beim Drachenschießen mit viel Wasser, beim Galgenkegeln und an der Kugelbahn, beim Marienkäferrad und beim Zaubern von Riesenseifenblasen aus. Das Kinderschminken, Quadfahren, Trampolinspringen waren weitere Höhepunkte, die mit viel Spaß angenommen wurden.

Mit selbst gebackenem Landfrauenkuchen und leckeren Thüringer Bratwürsten gab es reichlich zu essen.

Wie immer gab es auch die Siegerehrung und für alle Teilnehmer die traditionell selbst gebastelten Medaillen der Landfrauen.

Außerdem 3 x Gold für außergewöhnliches Drachensteigen, 3 x Silber für sportliches Drachensteigen und 3 x Bronze für ausdauerndes Drachensteigen. In diesem Jahr eine schwierige Juryentscheidung. Überrascht haben uns die Kinder vom Mutter-Kind-Heim in Reibitz mit ihren Betreuern Daniela May und Dirk Stelzer und ihren Müttern und ihrem Vater. Sie brachten selbst gebastelte Drachen mit, darunter einen großen lustigen,

der natürlich eine extra Medaille erhielt.

Unser Glückwunsch geht an alle Teilnehmer dieses Drachenfestes. Schön, dass ihr da wart. Schon heute freuen wir uns auf unser 20. Drachenfest Ende September 2020.

Wir Sausedlitzer Landfrauen möchten uns auf diesem Wege bei all unseren Helfern und Sponsoren recht herzlich bedanken.

Unser besonderer Dank gilt der Familie Kirste mit Sabrina und Ronny Lippert, Jens Friedrich und David Ast, unseren Helferinnen und Helfern Jeanette Neumann, Kathrin Möbius, Silvana Tesche, Carsten Schmidt, Christian Zschiesche, Udo Laue, Mario Budschigk, Markus Reinicke und Bernhard Wunder. Natürlich auch unseren lieben Männern, ohne die wir dieses Drachenfest mit all seinen Attraktionen so nicht stemmen könnten. Danke sagen wir auch dem stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Hoffmann, der Sausedlitzer Feuerwehr und der Agrargesellschaft Sausedlitz.

Barbara Friedrich
im Namen der Sausedlitzer Landfrauen



Mutter-Kind-Heim Reibitz, v. l. n. r. Lenox, Leonie, Dirk Stelzer, Daniela May, Lilli, Laura, Lukas mit Vater, Jasmin Foto: B. Friedrich

Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse Gemeinderat

In der letzten Gemeinderatssitzung am 30.09.2019 im Begegnungshaus Löbnitz wurden folgende Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Annahme der Wahl und eventuelle Feststellung von Hin- und Rückgründen nach § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)
4. Verpflichtung eines Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 35 Abs. 1 SächsGemO
5. Bürgerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
- 6.1. Beschluss Auftragsvergabe Wege- und Landschaftsbauarbeiten zum Ausbau einer barrierefreien Bushaltestelle in Roitzschjora, An der Muldenaue - Triftweg, beidseitig
- 6.2. Beschluss - Auftragsvergabe Wege- und Landschaftsbauarbeiten zum Ausbau einer barrierefreien Bushaltestelle in Roitzschjora, An der Muldenaue - Am Sandfeld, beidseitig

- 6.3. Beschluss - Auftragsvergabe Instandsetzung Kriegerdenkmal Löbnitz
- 6.4. Beschluss zum Antrag auf Umbau des ehemaligen Verwalterhauses zum Wohngebäude mit Seniorentreff in Löbnitz
- 6.5. Beschluss zum Antrag auf Vorbescheid zwecks Abriss und Neubau eines Einfamilienhauses und Sanierung von Nebengebäuden in Roitzschjora
- 6.6. Information über die Anzeige eines Bauvorhabens - Neubau eines Einfamilienhauses in Löbnitz
7. Beratung und Beschlussfassung Änderung der Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
8. 1. Lesung des Haushaltsplanentwurfes der Gemeinde Löbnitz für die Haushaltsjahre 2019/2020
9. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen für die Grundschule Löbnitz
- 9.1. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen für die Grundschule Löbnitz - Los 1
- 9.2. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen für die Grundschule Löbnitz - Los 2
10. Beratung und Beschlussfassung zur Beteiligung an der Ausweitung des Arbeitsumfangs des Seenkoordinators
11. Informationen des stellvertretenden Bürgermeisters
12. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 26.08.2019

Nichtöffentlicher Teil:

13. Beratung und Beschlussfassung einer Grundstücksangelegenheit
14. Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung der Verbandsräte des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal zur Vorbereitung der Verbandsversammlung
15. Sonstiges
16. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 26.08.2019

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Der stellvertretende Bürgermeister Detlef Hoffmann begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte und Gäste zur Gemeinderatssitzung.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen. Der Gemeinderat war mit 15 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig.

Die Tagesordnung wurde in der vorgelegten Form bestätigt.

Zum Tagesordnungspunkt 3:

Der stellvertretende Bürgermeister stellte Herrn Ihme die Frage, ob sich seit der Wahl bis zur heutigen Sitzung Hinderungsgründe nach § 32 SächsGemO ergeben haben.

Es wurden keine Hinderungsgründe festgestellt.

Zum Tagesordnungspunkt 4:

Der stellvertretende Bürgermeister verlas die Gelöbnisformel für den Gemeinderat und verpflichtete anschließend den Gemeinderat Ihme auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 35 Abs. 1 SächsGemO.

Zum Tagesordnungspunkt 5:

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurden aktuelle Fragen der anwesenden Gemeinderäte behandelt.

Zum Tagesordnungspunkt 6:

6.1.

Beschlussvorlage 67/2019

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe der Wege- und Landschaftsbauarbeiten zu der Baumaßnahme Ausbau einer barrierefreien Bushaltestelle in Löbnitz, OT Roitzschjora, An der Muldenaue - Triftweg, beidseitig an die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH Eilenburg, Bergstr. 48, 04838 Eilenburg aufgrund der Prüfung und des Vergabevorschlages des Planungsbüros zu einem Bruttopreis von 73.896,18 €.

Der Beschluss - Nr. 65/2019 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

6.2.

Beschlussvorlage 68/2019

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe der Wege- und Landschaftsbauarbeiten zu der Baumaßnahme Ausbau einer barrierefreien Bushaltestelle in Löbnitz, OT Roitzschjora, An der Muldenaue - Am Sandfeld, beidseitig an die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH Eilenburg, Bergstr. 48, 04838 Eilenburg aufgrund der Prüfung und des Vergabevorschlages des Planungsbüros zu einem Bruttopreis von 59.702,94 €.

Der Beschluss - Nr. 66/2019 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

6.3.

Beschlussvorlage 69/2019

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe der Restaurierungsarbeiten zur Instandsetzung des Kriegerdenkmals im Kirchgarten Löbnitz an die Firma Anlauff Naturstein GmbH, Elswald 3, 04910 Elsterwerda zu einem Bruttopreis von 8.251,46 €.

Der Beschluss - Nr. 67/2019 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

6.4.

Beschlussvorlage 70/2019

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Herrn Ulf Herrmann, Parkstraße 15 c in 04509 Löbnitz; betrifft den Antrag auf Umbau des ehemaligen Verwalterhauses zum Wohngebäude mit Seniorentreff in Löbnitz, Parkstraße 21 auf dem Flurstück 23/4 der Flur 9 in der Gemarkung Löbnitz.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Beschluss - Nr. 68/2019 wurde einstimmig gefasst (14/0/0).

6.5.

Beschlussvorlage 71/2019

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Frau Anne Wenzel und Herrn Stefan Krüger, Dorfstraße 6 in 04564 Böhlen, OT Gaulis; betrifft den Antrag auf Vorbescheid zum Abriss und Neubau eines Einfamilienhauses sowie zur Sanierung von Lager und Garagen in Löbnitz, OT Roitzschjora, Triftweg 4 auf dem Flurstück 13/2 der Flur 2 in der Gemarkung Roitzschjora.

Der Beschluss - Nr. 69/2019 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

6.6.

Information an den Gemeinderat

Entsprechend der vom Gemeinderat Löbnitz am 30.08.2010 beschlossenen Satzung zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 8 „Zschernweg Löbnitz“ wurde der Gemeindeverwaltung Löbnitz ein Bauvorhaben von Herrn Marko Ponitz, Bautzmannstraße 9 in 04315 Leipzig; betrifft den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 484 der Flur 5 in der Gemarkung Löbnitz angezeigt.

Zum Tagesordnungspunkt 7:

Beschlussvorlage 72/2019:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Beschluss - Nr. 70/2019 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Bei diesem Tagesordnungspunkt ging es um die 1. Lesung der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 /2020.

Zum Tagesordnungspunkt 9:

9.1.

Beschlussvorlage 73/2019:

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt, im Rahmen der energetischen und brandschutztechnischen Sanierung der Grundschule Löbnitz einschl. Anpassung und der Überarbeitung des Raum- und Nutzungsprogramms die Vergabe von Planungsleistungen für Los 1 - Gebäude- und Tragwerksplanung einschl.

Freianlagen. Der Beschluss ergeht über den Auftrag an die Wendisch & Heimbucher Architekten und Bauingenieure GmbH aus Leipzig, gemäß des Kostenangebotes vom 23.08.2019 über eine Gesamtsumme von **352.998,61 €** brutto.

Der Beschluss - Nr. 71/2019 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

9.2.

Beschlussvorlage 74/2019

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt, im Rahmen der energetischen und brandschutztechnischen Sanierung der Grundschule Löbnitz einschl. Anpassung und der Überarbeitung des Raum- und Nutzungsprogramms die Vergabe von Planungsleistungen für Los 2 - technische Gebäudeausrüstung. Der Beschluss ergeht über den Auftrag an die Zimmermann und Becker Ingenieurgesellschaft für technischen Gebäudeausrüstung aus Leipzig, gemäß des Kostenangebotes vom 08.08.2019 über eine Gesamtsumme von **235.119,26 €** brutto.

Der Beschluss - Nr. 72/2019 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 10:

Beschlussvorlage 75/2019

Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung an der übergangsweisen Einstellung eines zweiten Seenkoordinators. Die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde Löbnitz belaufen sich auf 9.108 Euro im Jahr 2020.

Der Beschluss - Nr. 73/2019 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 11:

1.

Das Problem Straßenlampen in der Dübener Straße ist erledigt.

2.

Der stellvertretende Bürgermeister erklärte, dass die Allgemeinverfügung für den Flugplatz Roitzschjora aktualisiert wurde. Bisher wurden 5 Tonnen scharfe Munition gefunden. Das Ende der Beräumungsarbeiten ist für das 1. Halbjahr 2020 geplant. Des Weiteren ist auf dem Flugplatz ein Spirit-Festival mit ca. 5.000 - 10.000 Zuschauern im August des nächsten Jahres geplant. Dazu soll es demnächst einen Termin mit allen beteiligten Ämtern geben.

3.

Herr Hoffmann informierte darüber, dass am 20.09.2019 die 1. Jugendkonferenz mit Jugendlichen stattfand. Bei dem ersten Treffen waren 12 Jugendliche zugegen, welche sich mit aktuellen Themen im Gemeinderat einbringen möchten. Die zweite Jugendkonferenz ist für den 01.11.2019 geplant. Dazu soll der Jugendgemeinderat der Gemeinde Muldestausee eingeladen werden, um sich über die bisherige Arbeit zu informieren.

4.

Der stellvertretende Bürgermeister gab bekannt, dass die Zuarbeiten für den Schulnetzplan zur Planung der kommenden Jahre beim Landratsamt Nordsachsen abgegeben wurde.

5.

Herr Hoffmann gab bekannt, dass am heutigen Tag die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses stattfand und er als Bürgermeisterkandidat für die Wahl am 01.12.2019 bestätigt wurde. Es werden sich keine weiteren Bewerber für dieses Amt zur Wahl stellen.

6.

Der stellvertretende Bürgermeister informierte darüber, dass am 30.09.2019 die Bauarbeiten für den Ausbau der Bushaltestelle in der Raiffeisenstraße begonnen haben. Baubeginn für die Teichstraße in Reibitz ist am 21.10.2019.

7.

Herr Hoffmann gab bekannt, dass mit Stand vom 30.09.2019 2092 Einwohner in Löbnitz wohnhaft sind.

9.

Herr Hoffmann informierte darüber, dass die Konzessionsverträge mit der envia zum 31.12.2020 auslaufen und die notwendigen Aktivitäten zum Neuabschluss in Bearbeitung sind.

10.

Herr Hoffmann gab bekannt, dass die Gullydeckel am Konsum repariert und damit die Gefahrenquellen behoben wurden.

11.

Der stellvertretende Bürgermeister informierte darüber, dass am 07.12. und am 08.12.2019 der Adventsmarkt auf dem Dorfplatz in Löbnitz stattfindet. Im nächsten Jahr soll diese Veranstaltung dann im neu angelegten Kirchgarten durchgeführt werden.

12.

Der stellvertretende Bürgermeister informierte zum aktuellen Stand Tagesmutter.

Zum Tagesordnungspunkt 12:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 26.08.2019 wurde in der vorliegenden Form beschlossen.

- Ende des öffentlichen Teiles -

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschlussvorlage 76/2019

Beschluss - Nr. 74/2019

| | |
|--------------------|----|
| Ja- Stimmen: | 15 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Beschlussvorlage 77/2019

Beschluss - Nr. 75/2019

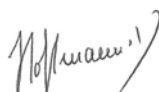
| | |
|--------------------|----|
| Ja- Stimmen: | 15 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Satzungen

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 die Neufassung der Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätigkeit beschlossen, welche wir Ihnen nachfolgend abgedruckt zur Kenntnis geben möchten.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft.



Detlef Hoffmann
stellvertretender Bürgermeister


Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen / Verordnungen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 30.09.2019



Detlef Hoffmann
stellvertretender Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz am 30.09.2019 folgende Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles bzw. ihres Zeitaufwandes, soweit kein Dienstaufall entsteht, nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|------------|
| von 1 - 3 Stunden | 10,00 Euro |
| von mehr als 3 - 6 Stunden | 30,00 Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 Euro |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung 20,00 Euro

- als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung sowie bei Teilnahme als sachkundiger Einwohner 10,00 Euro
2. Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats gezahlt.
 3. Die Mitglieder der Wahlvorstände bei Wahlen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Erfrischungsgeld. In den Wahlvorständen erhalten der Wahlvorsteher sowie der stellvertretende Wahlvorsteher 45,00 € und alle Beisitzer sowie Wahlhelfer 40,00 €, unabhängig davon, wie viele Wahlen stattfinden.
 4. Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld. Im Gemeindevwahlausschuss erhält jedes Mitglied 10,00 € pro Sitzung. Die Teilnahme an der Sitzung ist Voraussetzung.
 5. Für eine mehr als einen Monat andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

§ 4

Reisekostenabrechnung

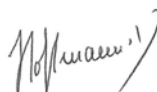
Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.11.2001 außer Kraft.

Löbnitz, den 30.09.2019



Detlef Hoffmann
stellvertretender Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Löbnitz

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 30. September 2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl zum Bürgermeister am 1. Dezember 2019 in der Gemeinde Löbnitz zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

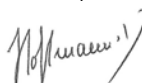
Bezeichnung des Wahlvorschlages:
Bewerber:
Beruf oder Stand:
Geburtsjahr:
Anschrift:

Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU
Hoffmann, Detlef
Dipl.-Agr. Ingenieur
1958
04509 Löbnitz, Parkstraße 22

Hinweis

Es findet eine Mehrheitswahl statt. Es kann jede wählbare Person gewählt werden.

Löbnitz, 17.10.2019



Detlef Hoffmann
stellvertretender Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister

am **Sonntag, dem 01.12.2019,**
in der **Gemeinde Löbnitz**

und den eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang
am **Sonntag, dem 15.12.2019**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Löbnitz wird in der Zeit vom **11.11.2019 bis 15.11.2019**

| | |
|----------------|----------------------------|
| Montag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| und | 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag von | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| und | 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Freitag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Einwohnermeldeamt, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz (nicht barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde Löbnitz bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, **spätestens am 15.11.2019 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Einwohnermeldeamt, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz, einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag ist schriftlich in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Einwohnermeldeamt, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz, oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 10.11.2019** eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbenachrichtigung veröffentlicht.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Löbnitz oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 15.11.2019 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme 15.11.2019 entstanden ist oder
 - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen für den zweiten Wahlgang wiederum Wahlscheine ausgestellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 29.11.2019, 16:00 Uhr**, und für einen etwaigen zweiten Wahlgang **bis zum 13.12.2019, 16:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Einwohnermeldeamt, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz, mündlich, aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs **bis 15:00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Einwohnermeldeamt, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, **12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
 - einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist ihm Gelegenheit zu geben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird im Bereich Deutschen Post AG ohne besondere Versandungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wer durch Briefwahl wählt
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
 - legt ihn in den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
 - steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag und
 - sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

8. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

8.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

- 8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

- 8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Gemeindeverwaltung Löbnitz, stellv. Bürgermeister, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz

- 8.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Kommunalwahl das Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 8.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

- 8.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

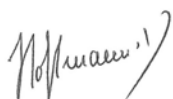
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 8.5).

- 8.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Löbnitz, 17.10.2019




Detlef Hoffmann
stellvertretender Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

- Am **1. Dezember 2019** findet in der **Gemeinde Löbnitz** die **Wahl zum Bürgermeister** statt.
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
Der Termin eines zweiten Wahlganges für die Wahl des Bürgermeisters ist der **15. Dezember 2019**.
- Die Gemeinde Löbnitz ist in folgende 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk Nr. | Abgrenzung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums | Wahlraum barrierefrei |
|----------------|----------------------------|--|-----------------------|
| 001 | OT Löbnitz | Grundschule Löbnitz, Zimmer 101, Schulstr. 8, 04509 Löbnitz | - |
| 002 | OT Roitzschjora | Gaststätte Roitzschjora, Saal, Siedlung 5 04509 Löbnitz, OT Roitzschjora | - |
| 003 | OT Reibitz | Bürgerhaus Reibitz Kirchstr. 17 04509 Löbnitz, OT Reibitz | Ja |
| 004 | OT Sausedlitz | Kegelbahn Sausedlitz Flurstr. 2 d 04509 Löbnitz, OT Sausedlitz | - |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum **10.11.2019** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz zur Einsichtnahme aus.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr** in der Grundschule Löbnitz, Lehrerzimmer, Schulstr. 8, 04509 Löbnitz zusammen.

- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist von hellblauer Farbe.
Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.
- Jeder Wähler hat eine Stimme.
Es wurde ein Wahlvorschlag zugelassen.
Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.
- Sofern nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder** eine andere wählbare Person durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.
- Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
- Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen hellblauen Stimmzettel, einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.
Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).
- Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

Löbnitz, 17.10.2019




Detlef Hoffmann
stellvertretender Bürgermeister

Bekanntmachung über Widerspruchsrechte gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, den Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte

weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 11 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubiläen durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Meldebehörde übermittelt dem Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich bis zum 31. März Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 9 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1 - 5 genannten Datenübermittlungen können schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Löbnitz, Meldebehörde, Parkstr. 15, 04509 Löbnitz, eingelegt werden. Die Widersprüche sind gebührenfrei und gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren (Widersprüche) gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen!

Löbnitz, 17.10.2019




Detlef Hoffmann
stellvertretender Bürgermeister

IMPRESSUM




Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
der stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz,
Herr Hoffmann, Sitz: 04509 Löbnitz, Parkstr. 15
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Informationen der Gemeindeverwaltung

Sonstige Informationen der Gemeindeverwaltung



Liebe Jugendliche,
der stellv. Bürgermeister und der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz laden Euch herzlich zur 2. Jugendkonferenz am 01.11.2019 um 19:00 Uhr in den Begegnungsraum der Feuerwehr in Löbnitz ein.
Vertreter des Jugendgemeinderates Muldestausee werden über ihre Arbeit berichten und für Fragen zur Verfügung stehen!

Seid herzlich begrüßt,
Sandra Merkel (Im Auftrag des Gemeinderates)

*EURE THEMEN SIND UNS WICHTIG!
WIR HÖREN EUCH ZU!*

Einladung zur Kranzniederlegung

Hiermit lade ich alle Mitbürgerinnen und Mitbürger recht herzlich zur Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages am

Sonntag, dem 17.11.2019, um 10.00 Uhr

an das Kriegerdenkmal für die Gefallenen des Zweiten Weltkrieges (Friedhof/Scholitzer Weg) in Löbnitz ein.



Detlef Hoffmann
stellvertretender Bürgermeister



**Volksbund
Deutsche Kriegsgräber e. V.**

**Haus- und Straßensammlung 2019 – Gemeinsam für
den Frieden. Seit 1919**

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Sachsen, führt vom **24. Oktober bis 24. November 2019** seine traditionelle Haus- und Straßensammlung im Freistaat Sachsen durch. Der Verband finanziert seine Arbeit zu rund 70 % durch Spenden, Sammlungen, Nachlässe und die Beiträge der ca. 350.000 Mitglieder und Förderer. Die Bundesrepublik übernimmt die übrigen 30 %, da die Kriegsgräberpflege eine hoheitliche Aufgabe ist.

Ich bitte Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Eine Sammeliste erhalten Sie in Ihrer Kommunalverwaltung oder direkt bei der Landesgeschäftsstelle des Volksbundes.

Spenden richten Sie bitte an folgendes Konto:

Kontoinhaber: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., LV Sachsen
IBAN: DE95 8505 0300 3120 1044 68
BIC-/SWIFT-Code: OSDDDE81XXX
Verwendungszweck: Spende Haus- und Straßensammlung, LV Sachsen

Ihre



Andrea Dombois MdL

An alle Lesefreunde oder die, die es werden wollen



Werte Bürgerinnen und Bürger,
werte Gäste,
die Gemeinde Löbnitz bietet ab November 2019 die Möglichkeit, die Bibliothek in der Grundschule Löbnitz (Erdgeschoss, Raum 102) zur **kostenlosen Ausleihe von Büchern** zu nutzen.

Die Bibliothek ist jeden 3. Dienstag im Monat, also erstmalig am **19.11.2019, von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr** geöffnet.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese Öffnungszeiten zu nutzen, können Sie auch gern Ihre Anfragen zu einem bestimmten Buch in der Gemeinde Löbnitz abgeben bzw. per E-Mail senden.

Frau Zeidler, als Ansprechpartnerin für die Bibliothek, wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen.

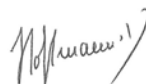
Ihre Gemeindeverwaltung

Haben Sie schon ein (Buch-) Geschenk zu Weihnachten?

Das Fest kommt gewiss, auch wenn noch einige Tage bis dahin vergehen werden. Die Jahreszeit sorgt dafür, dass wir mehr Zeit im Haus verbringen. Warum also nicht einmal wieder selber ein Buch zur Hand nehmen und lesen oder jemanden mit einem Buch-Geschenk oder einer DVD eine Freude bereiten?

Folgende Bücher bzw. DVD können Sie zu den bekannten Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung erwerben:

- Weihnachtsaktion für 10 €
Löbnitz - Ein Dorf in Deutschland
- Das Mitteldeutsche Seenland - Vom Wandel einer Landschaft (29,90 €)
- Mühlenromantik in Sachsen (16,95 €)
- Die Bilderdecke der Löbnitzer Kirche (24,90 €)
- Lutherweg - DVD (9,50 €)



Detlef Hoffmann
stellvertretender Bürgermeister

**Nächster Erscheinungstermin:
Samstag, der 23. November 2019**

**Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, der 12. November 2019**



Herzliche Einladung an alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Löbnitz zur Weihnachtsfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren,

am Donnerstag, dem **19. Dezember, ab 14.00 Uhr**, wird unsere diesjährige, traditionelle Seniorenweihnachtsfeier in der Gaststätte „Zum Eichenast“ in Löbnitz stattfinden.

Die Anmeldung sollte bis spätestens 5. Dezember 2019 in der Gemeindeverwaltung Löbnitz erfolgen, damit eine effektive Planung stattfinden kann. Natürlich wird auch niemand nach Hause geschickt, der kurzfristig teilnehmen kann.

Die Seniorinnen und Senioren aus den Ortsteilen bitten wir um Mitteilung, ob sie selbst fahren oder den üblichen „Sonderbus“ nutzen möchten, um dies rechtzeitig planen zu können.

Wem eine persönliche Anmeldung (trotz Teilnahmewunsch) nicht möglich ist, bitten wir um eine schriftliche oder telefonische Nachricht, um nähere Absprachen treffen zu können. Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass die Gemeindeverwaltung Löbnitz aus haushaltstechnischen Gründen auch in diesem Jahr gezwungen ist, für die Versorgung (Kaffee, Getränke, Abendbrot) im Voraus (möglichst bei der Anmeldung) einen Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro pro Teilnehmer zu erheben.

Ein Kaffeegedeck ist bitte wie immer mitzubringen!

Lassen Sie sich - wie in den Vorjahren - bei Kaffee und Kuchen, einem Abendbrot sowie einem schönen Unterhaltungsprogramm verwöhnen und auf die bevorstehende Weihnachtszeit einstimmen.

Detlef Hoffmann
stellvertretender Bürgermeister



Informationen und Mitteilungen

ACHTUNG - Aufruf!

Die diesjährige Ausstellung zum Adventsmarkt in Löbnitz (07./08.12.2019) in der evangelischen Kirche, welche von Frau Dr. König betreut und organisiert wird, trägt in diesem Jahr die Überschrift:

„Weihnachtswünsche und -geschenke aus vergangener Zeit“.

Um die Ausstellung zu bereichern, möchten wir Sie bitten, Ihre früheren für Sie besonderen Weihnachtsgeschenke der Ausstellung zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten Sie, uns bis zum **01.11.2019** per E-Mail: harald@derguntram.de, telefonisch 034208 70264 oder persönlich mitzuteilen, ob Sie noch über alte Spielsachen für die Ausstellung verfügen. Weitere Informationen und Ablauf geben wir Ihnen dann zeitnah bekannt.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Förderverein zur Erhaltung der Kirchen im Kirchspiel Löbnitz e. V.
Organisationsteam des diesjährigen Adventsmarktes

Projektstelle zur

„Koordination der Gewässernutzung in der Bergbaufolgelandschaft Delitzscher Land“

Mit dem Schladitzer, Werbeliner, Zwochauer und Seelhausener See liegen Teile des Leipziger Neuseenlandes im Nordraum der sächsischen Metropole und prägen die Region zunehmend als Erholungsgebiet.

Für eine regional abgestimmte Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft steht die Arbeitsgruppe Seen mit dem Seekoordinator. Die Kommunen Schkeuditz, Löbnitz, Rackwitz und Wiedemar kooperieren nun mit dem Verein Delitzscher Land e. V. als Lokaler Aktionsgruppe zur Entwicklung des ländlichen Raumes, um eine zusätzliche Projektstelle zur intensiven Begleitung der Entwicklung des Seelhausener Sees in Verbindung mit einem Wissensmanagement zu realisieren. Dafür sucht der Verein Delitzscher Land e. V. zum 01.01.2020 einen Projektkoordinator (m/w/d).

Ihre Arbeitsschwerpunkte sind:

- Vorbereitung, Begleitung und Koordinierung von Projekten in der Planungs- und Realisierungsphase, u. a. Abstimmung zwischen verschiedenen Partnern, um die Flächenverfügbarkeit hinsichtlich Eigentums- und Nutzungsrecht für unterschiedliche Nutzungen zu sichern
- Abstimmung und Vorbereitung der planerischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Projekte in der Bergbaufolgelandschaft, Abstimmung zwischen den Kommunen, Fachbehörden und der LMBV
- Begleitung von potenziellen Investoren/Betreibern für die Gewässernutzungen und deren Betreuung bis zur Realisierung ihrer Projekte
- Kommunale Vertretung bzw. Unterstützung der Kommunen bei tangierenden Planungen und Projekten (Vernetzung von Projekten), um die Projektumsetzung zu sichern sowie Synergien zu finden und umzusetzen
- Ansprechpartner und Vertreter in überregionalen Arbeitsgruppen und Gremien, die mit den Projekten korrespondieren
- Vernetzung der Projekte mit Akteuren in der Region und kooperierenden Nachbarn

Sie bringen mit:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf dem Gebiet der Geowissenschaften wie Geografie oder Landschaftsplanung, Bauingenieurwesen oder vergleichbare Studienrichtungen
- Berufserfahrungen und Erfahrungen in der Projektentwicklung, vorzugsweise in der Bergbausanierung einschließlich Planung,
- Kenntnisse der Fördermöglichkeiten bei der Gewässergestaltung und -nachnutzung
- erwünscht sind Kenntnisse im Verwaltungs-, Vergabe- und Förderrecht sowie Kenntnisse des Delitzscher Landes in seinen natürlichen und verwaltungstechnischen Strukturen, insbesondere der Seen und der angrenzenden Erholungslandschaften, sowie des Leipziger Neuseenlandes in Gänze
- Motivation, Flexibilität und Kompromissbereitschaft
- sehr gute Organisations- und Kommunikationsfähigkeit
- sichere Anwendung der Standardsoftware (MS Office)
- Führerschein Klasse B aufgrund der erforderlichen hohen Mobilität in der Region

Wir bieten Ihnen:

- eine Vollzeitstelle mit der Vergütung in Anlehnung an die Entgeltgruppe 11 des TVöD
- die Möglichkeit, in einem engagierten Team und in Kooperation mit den Akteur/innen vor Ort tätig zu werden
- eigenständiges Arbeiten und mit flexiblen Arbeitszeiten
- die Aussicht auf Fortführung nach Ablauf der Projektlaufzeit

Die Einrichtung der Stelle ist ab Januar 2020 geplant und mit der Aussicht auf Fortführung vorerst auf ein Jahr befristet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten richten Ihre Bewerbung bitte ausschließlich per E-Mail und in einem Dokument bis zum **21.11.2019** an

bewerbung@delitzscherland.de

Delitzscher Land e. V.
August-Bebel-Straße 2
04509 Delitzsch

Informationen aus den Nachbargemeinden



Kreativwerkstatt im Herbst

Der Verein Mühlenregion Nordsachsen e. V. lädt im Herbst 2019 herzlich ein zur:

Kreativ-Werkstatt

| | |
|------------------|--|
| 07.11.2019 | Korbwerkstatt - Dreiergeflecht |
| 14.11.2019 | Lampen u. Lichterketten aus handgeschöpftem Papier |
| 21.11.2019 | weihnachtliche Deko für Tisch und Tür |
| 28.11.2019 | weihnachtliche Holzwerkstatt |
| 05. + 12.12.2019 | Engel, Sterne, Bäumchen, Schachteln u.v.m. |

Treffpunkt ist **jeweils donnerstags 14 und 18 Uhr**. Bitte beachten Sie die neuen Anfangszeiten! Treffpunkt ist in der ehem. Wassermühle Badrina, Leipziger Str. 4, 04509 Schönwölkau. Eine Anmeldung ist erforderlich unter Tel. 034208 78730, Fax 034208 78732 oder E-Mail: info@muehlen-nordsachsen.de.

Kreismuseum Bitterfeld

Die neue Sonderausstellung „**Bitterfelder Amateurfilmkollektive – Zirkeltätigkeit zwischen Kohle und Chemie**“ wurde am 2. Oktober 2019 eröffnet und wird bis 2. März 2020 zu sehen sein. In dieser beschäftigt sich das Kreismuseum Bitterfeld mit dem DDR-Amateurfilm und seinen hiesigen Arbeitsgemeinschaften. Zwischen 1951 und 1990 gründeten sich in der ehemaligen DDR zahlreiche Amateurfilmstudios die durch Kombinate und Betriebe Unterstützung fanden.

Die Öffnungszeiten sind Dienstag bis Freitag sowie Sonntag, jeweils von 10 bis 16 Uhr. Nähere Informationen finden Sie unter www.kreismuseum-bitterfeld.de.

Vereinsnachrichten

FFW Löbnitz

Die nächste Versammlung findet am **Freitag, dem 8. November 2019, 19:30 Uhr** statt.

FFW Reibitz

Die nächste Versammlung findet am **Freitag, dem 15. November 2019, 19:00 Uhr** statt.

FFW Sausedlitz

Die nächste Versammlung findet am **Freitag, dem 15. November 2019, 19:00 Uhr** statt.

LSG Löbnitz e. V.

Löbnitzer „Wölfe“ weiter erfolgreich

LSV Südwest - LSG Löbnitz 20 : 37 (10 : 22) am 28.09.2019

Der LSV Südwest stand vor dem Spieltag auf Platz 2. Löbnitz war natürlich gewarnt, schon beim Warmmachen waren die Löbnitzer beeindruckt von der körperlichen Größe ihrer Gegner. Aber an Selbstvertrauen mangelt es den „Wölfen“ nicht. Warum auch? Die letzte Niederlage in einem Punktspiel war im Januar 2018.

Von Beginn an entwickelte sich ein wirklich sehenswertes Handballspiel. Den Leipzigern gelangen schöne Treffer aus dem Rückraum. Durch ihre großen Spielerinnen waren sie dabei im Vorteil.

Die Löbnitzer machten von Beginn an sehr viel Tempo, einige Bälle fingen sie durch eine sehr aufmerksame Abwehr gut ab, dadurch waren sie immer Herr der Lage. Schnell stand es 2 : 9 für Löbnitz und am Ende der 1. Hälfte 10 : 22.

In der 2. Hälfte ging es weiter mit dem schnellen Löbnitzer Spiel, wobei die Leipziger Mädchen auch immer wieder zu sehenswerten Toren kamen. Acht der Löbnitzer konnten sich in die Torschützenliste eintragen, was bedeutet, dass die „Wölfe“ eine sehr geschlossene Mannschaft ist. Jede Spielerin ist torgefährlich und so sind sie sehr schwer vom Gegner auszurechnen. Am Ende ein 20 : 37 Erfolg für Löbnitz.

Die „Wölfe“ freuen sich auf Sonntag, den 06.10.2019, 10:00 Uhr, denn da ist der NHV Concordia Delitzsch zu Gast in Bad Düben.

Löbnitz spielte mit: L. Jakob, St. Sommerfeld 6, L. Fröhnert 1/1, M. Paulke 3/2, I. Majunke 10, A. Murrack 7/1, A. Keil 2, L. Dossin 3/1, M. Rose, I. Quellmelz 5.

Peter Bürger

Trainer LSG Löbnitz e. V., Sektion Handball

Löbnitzer „Wölfe“ erfolgreich in allen Altersklassen

Die Löbnitzer Handballmädchen waren am 05./06.10.2019 alle erfolgreich im Einsatz.

Begonnen haben die Minis am Samstagvormittag in Bad Düben mit dem Minispielefest. Bei diesem Turnier spielen unsere Jüngsten auch schon Minihandball und diesmal gegen die Mannschaften von MoGoNo Leipzig, Mölkau, Eilenburg, Torgau und Delitzsch. Obwohl das Ergebnis bei den Kleinen Nebensache sein sollte und nur der Spaß am Sport wichtig ist, haben sie trotzdem schon den Ehrgeiz zu gewinnen. Die „Kleinen Wölfe“ hatten diesmal sehr viel Spaß, denn sie haben gegen MoGoNo 8 : 7, gegen Mölkau 12 : 6, gegen Eilenburg 8 : 3, gegen Torgau 16 : 5 und am Ende gegen Delitzsch 12 : 8 gewonnen. Nicht nur die Übungsleiter waren stolz auf ihre Schützlinge, auch die Eltern und Großeltern auf der Tribüne sparten nicht mit Beifall. Die Mädchen der E-Jugend, welche in dieser Saison gemeinsam mit den Mädchen vom NHV Concordia Delitzsch eine Mannschaft bilden, spielten beim HSV Mölkau „Die Haie“. Obwohl sie nur mit einer Notbesetzung nach Mölkau gereist waren, konnten sie „Die Haie“ besiegen und dies sehr deutlich mit 14 : 4.

In der wJC war es am Sonntag mal wieder so weit. Das Kreisderby stand an. Die Löbnitzer, als haushoher Favorit, gegen das junge Team des NHV Concordia Delitzsch. Von Beginn an wurden die Wölfe ihrer Favoritenrolle gerecht und ließen den Delitzschern keine Chance. Die Delitzscher bemühten sich, aber dem schnellen Konterspiel von Löbnitz waren sie nicht gewachsen. Es fiel Tor um Tor und zur Halbzeit stand es bereits 20:4. In der zweiten Hälfte des Spiels schwanden dann die Kräfte auf der Delitzscher Seite und die Wölfe hatten leichtes Spiel ihren Vorsprung bis zum Ende auf 45 : 7 auszubauen.

Löbnitz spielte mit: Lea Jakob, Leni Majunke 10, Maria Rose 1, Isa Quellmelz 11, Anna Keil 2, Maja Paulke, Stella Sommerfeld 10, Lena Dossin 1, Lena Fröhnert und Annelie Murrack 10.

Delitzsch spielte mit: A. Orechow, P. Mühlner, M. Luthe, M. Zscheyge 2, L. Lewig, N. Kalbe, N. Milde, A. Steffen, M. Lüttich 5, A. Fiedler, L. Hildebrandt, E. Heinze und H. Löser.

Peter Bürger

Trainer LSG Löbnitz e. V., Sektion Handball

Aktuelles aus Ihrem Ort.

Jetzt aktuell auf ...

www.localbook.de

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Bereitschaftspraxis Delitzsch

Kreiskrankenhaus Delitzsch
GmbH

Dübener Straße 3 - 9

04509 Delitzsch

Öffnungszeiten:

Mittwoch, Freitag: 14 bis 20 Uhr

Samstag, Sonntag sowie

Feier-/Brückentage: 9 bis 20 Uhr

Bereitschaftspraxis Eilenburg

Kreiskrankenhaus Delitzsch
GmbH, Klinik Eilenburg

Wilhelm-Grüne-Straße 5 - 8

04838 Eilenburg

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag, Feier- und

Brückentage: 9 bis 13 Uhr

Die Bereitschaftspraxen können während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden.

Vermittlung von dringenden ärztlichen Hausbesuchen sowie Auskunft zu diensthabenden Ärzten erhalten Sie unter der bundesweit einheitlichen, kostenfreien Rufnummer (ohne Vorwahl):

116 117

Faxnummer für Hör- und Sprachgeschädigte: **0341 64954204**

Apotheken-Notdienst

Dienstag, **den 29.10.2019, 20 Uhr bis 8 Uhr**,
farma-plus Apotheke, Zschernweg 1 in Löbnitz

Löbnitzer Landtechnik

Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO in der Löbnitzer Landtechnik

montags: 04.11.2019 und 18.11.2019

Schiedsstelle Löbnitz

Die Sprechstunde der Schiedsstelle Löbnitz findet jeweils monatlich am **vierten Dienstag**
von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr
in der **Grundschule Löbnitz** statt.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrvikarie „Christkönig“

KATHOLISCHE PFARREI „SANKT KLARA“ Delitzsch

Folgende Gottesdienste und Zusammenkünfte finden statt:

Samstag, 26.10.2019

18.00 Uhr Vorabendmesse in Löbnitz

Donnerstag, 31.10.2019

15.30 Uhr Gräbersegnung in Reibitz

15.45 Uhr Gräbersegnung in Sausedlitz

17.00 Uhr Vorabendmesse zu Allerheiligen in Bad Düben

Freitag, 01.11.2019 - Hochfest Allerheiligen

09.30 Uhr Hl. Messe im St.-Marien-Heim in Delitzsch

17.00 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche in Delitzsch

18.00 Uhr Hl. Messe in Eilenburg

Samstag, 02.11.2019

16.15 Uhr Gräbersegnung in Löbnitz

17.00 Uhr Abendmesse zu Allerseelen in Löbnitz

Samstag, 09.11.2019

17.00 Uhr Vorabendmesse in Löbnitz

Montag, 11.11.2019

17.00 Uhr Martinsfeier in Löbnitz

Freitag, 15.11.2019

18.00 Uhr Skat-, Rommee- und Doppelkopfturnier in
Delitzsch

Samstag, 16.11.2019

17.00 Uhr Vorabendmesse in Löbnitz

Sonntag, 17.11.2019

17.00 Uhr Konzert zum Volkstrauertag in Delitzsch

In Löbnitz finden die genannten Termine in der Christkönig-Kirche, Scholitzer Weg 3, statt.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie uns am besten unter:

Telefon Pfarrbüro: 034202 52159

Tefax Pfarrbüro: 034202 52175

Telefon Pfarrer M. Poschlod: 034202 329706

E-Mail: delitzsch.st-klara@bistum-magdeburg.de

Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

Evangelisches Pfarramt Schenkenberg

Folgende Gottesdienste und Zusammenkünfte finden statt:

Sonntag, 27.10.2019

09.30 Uhr Gottesdienst in Löbnitz

Sonntag, 10.11.2019

09.30 Uhr Gottesdienst in Löbnitz

Mittwoch, 20.11.2019

14.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst und Totengedenken in
Sausedlitz

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie mich am besten unter:

Telefon Pfarrer M. Taatz: 0177 3064663

E-Mail: matthias.taatz@t-online.de

www.pfarrbereich-schenkenberg.de

Anzeige

Wir gratulieren

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch

OT Löbnitz

Frau Elly Schlak am 10.11. zum 90. Geburtstag
 Herrn Henning Zetzsche am 12.11. zum 70. Geburtstag
 Frau Elisabeth Strecker am 19.11. zum 85. Geburtstag

OT Reibitz

Herrn
 Hans von Burkersroda am 31.10. zum 75. Geburtstag

OT Sausedlitz

Frau Margarete Behr am 12.11. zum 80. Geburtstag
 Frau Gertraud Jung am 12.11. zum 85. Geburtstag

Der stellvertretende Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung wünschen den Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Sonstige Jubiläen

Es feierten

am 10.10.2019

Ursula und Heinz Jahn
 aus Roitzschjora
 das Fest der „Diamantenen Hochzeit“.

Die Gemeindeverwaltung überbrachte dem Jubelpaar die herzlichsten Glückwünsche.

Werte Seniorinnen und Senioren,

wie bereits mehrfach veröffentlicht, sind Altersjubiläen der 70., 75., 80., 85., 90., 95. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Die dazwischen liegenden Geburtstage dürfen leider nicht mehr veröffentlicht werden. Dies ist vor allem in letzter Zeit in der LVZ zu merken. Die Gemeindeverwaltung Löbnitz bietet nochmals allen interessierten Jubilaren **ab dem 70. Lebensjahr** an, sich anhand einer **schriftlichen** Erklärung bzw. eines vorgefertigten Formulars mit den Geburtsdaten (auch unrunde) im Löbnitzer Amtsblatt veröffentlichen zu lassen. **Es muss jede Person einzeln für sich bestätigen und unterschreiben!** **WICHTIG: Bereits abgegebene Erklärungen besitzen auch weiterhin ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals abgegeben werden!**

Beigefügt ein Formular bzw. kann dies auch in der Gemeindeverwaltung ausgefüllt oder abgefordert werden.

Gemeinde Löbnitz
Parkstraße 15
04509 Löbnitz

Erklärung zur Veröffentlichung meiner Geburtsdaten im Amtsblatt von Löbnitz

| Name, Vorname | Adresse | Geburtsdatum | Veröffentlichung im Amtsblatt erwünscht |
|---------------|---------|--------------|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

 Datum und Unterschrift